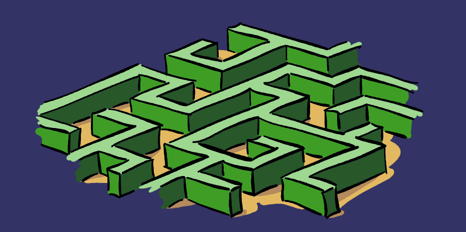
1. Hintergrundinformationen und Pressekonferenz anlässlich der Anzeige vom 26.11.2022 beim Internationalen Strafgerichtshof

- von Sarah Luzia Hassel-Reusing eingereicht am 26.11.2022
- 720 Seiten Strafanzeige gegen über mehr als 400 Personen und gegen unbekannt
- Über 600 Zeugenaussagen aus Deutschland, Griechenland, Kanada und zahlreichen weiteren Ländern ausgewertet
- wegen Verbrechen an der Menschlichkeit (Art. 7 Römisches Statut)
- ehrenamtliche Ermittlungsarbeit von August 2020 bis November 2022
- 1 Terabyte Beweismittel gesammelt, gesichtet und ausgewertet
- Vortrag von Volker Reusing + Sarah Luzia Hassel-Reusing, Thorner Str. 7, 42283 Wuppertal
- Pressekonferenz incl. Vortrag werden aufgenommen und danach veröffentlicht. Wer nicht zu sehen sein will, setze sich bitte so hin, dass er/sie nicht von der Kamera zu sehen ist. Wer im Blickwinkel der Kamera bleibt, willigt ein, im Internet und auch im Fernsehen zu sehen zu sein.

2. Gliederung des Vortrags

- Ausübung der Gerichtsbarkeit, Zulässigkeit, Komplementarität
- für jede Strafanzeige zu beantwortende Fragen
- Instrumentalisierung der Gesundheit für Geostrategie
- Organisierte Kriminalität
- umstandsmäßiger, subjektiver und objektiver Tatbestand beim Römischen Statut
- Gesundheitsschäden und Tod durch Corona-“Impfungen“
- Schockstrategie und Nudging
- nach Beweislage keine Corona-“Pandemie“
- warum die Corona-“Impfungen“ Biowaffen sind
- Schaubild GOT Matrix
- nach welchen Rechtsgrundlagen durch welche Teile des Verbrechens Terrorismus vorliegt
- Verfassungsrecht und Völkerrecht stehen über Gesetzen und Verordnungen
- Ausblick politischer Handlungsbedarf



3. Ausübung der Gerichtsbarkeit des IStGH (Art. 12)

- bei Tatbeiträgen im Territorium von Mitgliedsstaaten
- bei Tatbeiträgen von Staatsangehörigen von Mitgliedsstaaten
-
- bei Vorlage durch einen Nichtmitgliedsstaat für Situationen auf seinem Territorium
- bei Vorlage durch den UNSC
-
-
- Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit des IStGH kommt es NICHT darauf an, wo die Opfer sind, und welche Staatsangehörigkeit diese haben. Hier wichtig vor allem bei Tatwerkzeugen, Tatmitteln und Tatbeiträgen, die ganz woanders entworfen, hergestellt oder geleistet werden als da, wo sie sich auswirken, z. B. Biowaffen-“Impfstoffe“, PCR-Test für „Testpandemie“, Schockpropaganda, Maske, Isolation, Nudging.

4. Zulässigkeit, Komplementarität (Art. 17 Röm. Statut)

- IStGH ist komplementär zu den Mitgliedsstaaten zuständig
-
- Fall ist unzulässig, wenn
-
- -hinsichtlich objektivem Tatbestand nicht schwer genug
- -Mitgliedsstaat den Fall untersucht und dabei weder unwillig noch unfähig ist
- -Mitgliedsstaat entschieden hat, den betreffenden Verdächtigen nicht strafrechtlich zu verfolgen, es sei denn, er war dabei unwillig oder unfähig
- -Mitgliedsstaat den betreffenden Verdächtigen bereits strafrechtlich verfolgt und dabei weder unwillig noch unfähig ist
-
- Unwilligkeit oder Unfähigkeit bezieht sich immer auf die strafrechtliche Verfolgung
- Abschirmwirkung durch Art. 17 gegenüber IStGH immer nur für die schon vom Mitgliedsstaat untersuchten Tatbeiträge des jeweiligen Täters
- in Deutschland Unwilligkeit besonders sichtbar an BVerfG-Urteilen zu Bundes-notbremse, einrichtungsbezogener „Impf“pflicht und an BverwG-Urteil zu Sol-daten-“Impf“pflicht; Entscheidungen des BVerfG binden alle Verfassungsorga-ne des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden (§31(1) BVerfGG), also auch Staatsanwaltschaften + Strafsenate
- In Deutschland außerdem Weisungsgebundenheit der Staats-anwälte (§146 GVG)

5. Für jede Strafanzeige zu beachtende Fragen

laut „Der rote Faden – Grundsätze der Kriminalpraxis” (Horst Clages, Kriminalistik Verlag) sowie laut „Kriminalistisches Denken“ ((Walder / Hansjakob / Gundlach / Straub, Kriminalistik Verlag):

➲

➲*(kursiv geistige Transferleistung zum vorliegenden Fall)*

Wer ? (Angeschuldigte, Verdächtige) *(Wer erfüllt jeweils objektiven und subjektiven Tatbestand und ist innerhalb der Reichweite des IStGH?)*

➲ Wann ? (zeitlicher Ablauf)

➲ Wo ? (Tatorte) *(wichtig auch wegen Reichweite des IStGH)*

➲ Was ? (welche Taten im Sinne des objektiven Tatbestandes)

➲ Wie ? (Tatvorbereitung, Tathergang, Zusammenhang der Ereignisse) *(hier auch wichtig für Politik-Element, Systematik, Art der Teilnahme an der Tat)*

➲ Womit ? (Tatwerkzeuge und Tatmittel) *(hier auch wichtig für Art der Teilnahme an der Tat)*

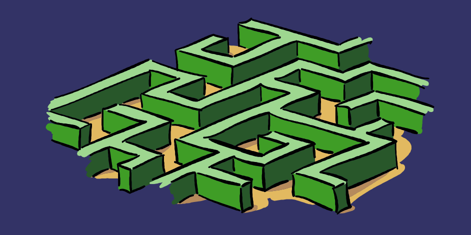
➲ Warum ? (Motive) *(auch wichtig für Erkenntnisse zu Politik-Element, Systematik, subjektivem Tatbestand und Strafmaß; Motiv ist aber nicht maßgeblich für subjektiven Tatbestand, sondern Wissen und Wollen)*

6. Wer Täter

Verdächtige,Täter, und die sich aus den Zeugenaussagen ergeben

(Namen nicht für die Öffentlichkeit)

Bei Corona sind es im Kern verschiedene private Gruppen, die sich auch staatlicher Institutionen und internationaler Organisationen bedienen.



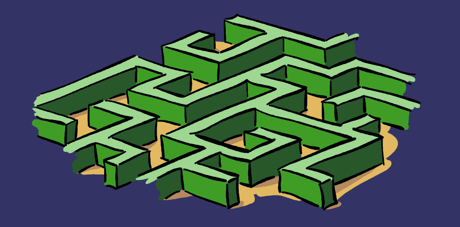
7. Arten der Teilnahme (Art. 25 Abs. 3 Röm. Statut)

➲ lit. a: Täter, Mittäter, und wer die Tat durch andere begeht (hier auch Gesetze, Verordnungen etc., die zur Teilnahme verpflichten)
➲ lit b: Anstifter, Aufrufer und Befehlsgeber (der zugleich Befehlsempfänger ist)
➲ lit c: Beihelfer, sonstiger Unterstützer
➲ lit d: auf sonstige Weise Beitragender

Beispiele:
a)-wer die in Art. 7 Römisches Statut genannten Taten unmittelbar dem Opfer zufügt
a)-wer über Gesetze oder Verordnungen andere zur Mittäterschaft zwingt
a)-wer über Schocks und Nudging andere psychisch so manipuliert, dass er sie zur Mittäterschaft zwingt
a)-wer Tatmittel / Tatwerkzeuge produziert
b)-Aufrufe zu „Impfzwang“ oder zur apartheitsähnlichen Diskriminierung von „Ungeimpften“
b)-Aufreizen zu Gewalt gegenüber Andersdenkenden incl. Politikern
c)-wer Tatmittel / Tatwerkzeuge beschafft oder finanziert

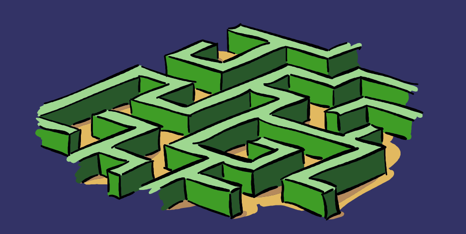
8. Wie/Womit

Modus operandi; nach Konzepten;
Arbeitsteilung; Need to Know



9. Instrumentalisierung der Gesundheit für geostrategische Zwecke

- durch Science-Fiction Roman „Cobra Event“, von dem Bill Clinton beeindruckt war, wurde Vorbereitung auf mögliche Biowaffen-Angriffe in 1990er Jahren zu einem gewichtigen außen- und sicherheitspolitischen Thema („Tempetes Microbiennes“, Patric Zylberman, 2013 nrf essais, Editions Gallimard); deutlich verstärkt nach Anthrax-Anschlägen vom 11.09. 2001
- seit Ende der 1990er Jahre jährliche Übungen, erst in USA, dann international
- am Anfang Umgang mit Biowaffen-Angriffen geübt, dann stattdessen immer öfter mit Pandemien (Pocken, Influenza, Corona etc.) („Chronik einer angekündigten Krise“, Paul Schreyer, Westend-Verlag)
- einseitige Ausrichtung der Übungen auf Ausnahmezustand und „Impfstoff“ als Retter und so Entscheidungsträger immer mehr herangeführt, im Ernstfall tatsächlich Ausnahmezustand auszurufen und blind auf „Impfstoff“ zu vertrauen
- Biowaffen-Forschung unter Deckmantel der Vorbereitetheit auf mögliche BW-Angriffe und auf Pandemien sowie der „Impfstoff-“Forschung
- Begehrlichkeiten geschaffen zum Missbrauch des Ausnahmezustands und der indoktrinierten „Impfstoff“-Gläubigkeit für jeweils andere Zwecke



10. Organisierte Kriminalität

„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte, planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.“ (Definition durch BKA 1990)

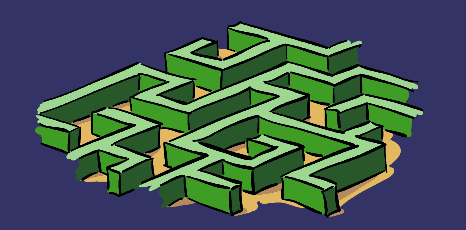
➲

➲ „Geostrategisch organisierter Terrorismus“ hat sich als ein neuer Phänomenbereich bei den ehrenamtlichen Ermittlungen für unsere Strafanzeige herauskristallisiert, und zwar entsprechend wie bei der Definition der Organisierten Kriminalität, ergänzt um Einflussnahme auf Sozialverbände, Wissenschaft und Medizin, sowie um Terrorismus (Private, die Verbrechen an der Menschlichkeit begehen unter Ausnutzung der Politik) und Ausnutzung von Medizin für geostrategische Planung und politische Ziele. Die bisherigen polizeilichen Phänomenbereiche „politisch motivierte Straftaten“, „organisierte Kriminalität“ und „Terrorismus“ erfassen die hier vorliegende Tat jeweils nur zum Teil.

11. umstandsmäßiger Tatbestand (Art. 7 Röm. Statut)

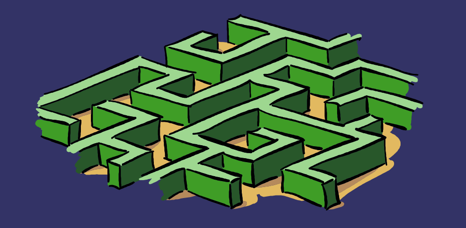
- Angriff auf Zivilbevölkerung
- Politik (irgendeiner staatlichen oder privaten Gruppierung, keine zusammenhanglosen Akte) (bei Corona Politik verschiedener privater in Staaten und internationale Organisationen hineinwirkender Gruppierungen; Zusammenhang der Einzeltaten hier vor allem durch Ausgerichtetheit auf private Motive sowie durch Hineinziehen zahlloser Menschen als Mittäter durch Schocks, Nudging und für die Tat geschaffene Vorschriften)
- groß angelegt (viele Opfer) oder systematisch (planvoll Schritt für Schritt)



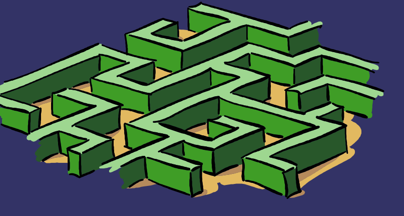


12. subjektiver Tatbestand (Art. 30 Röm. Statut)

- Wissen und Wollen
- Wissen der eigenen Tatbeiträge und der Gesamttat
- Wollen der eigenen Tatbeiträge
- Wissen, dass der Taterfolg (der angerichtete Schaden) im gewöhn-lichen Verlauf der Ereignisse (wenn kein glücklicher Zufall dazwischen kommt) angerichtet wird
- hinsichtlich Todesfällen genügt auch Eventual-Vorsatz (dolus eventua-lis) (siehe Urteile dazu in Völkerstrafrechtskommentar von Prof. Dr. Gerhard Werle, Mohr Siebeck Verlag)
-
- Das Motiv der Täter ist für die Strafbarkeit dem Grunde nach bei Verbrechen an der Menschlichkeit unmaßgeblich, wohl aber von Bedeutung für die Höhe der Strafe.

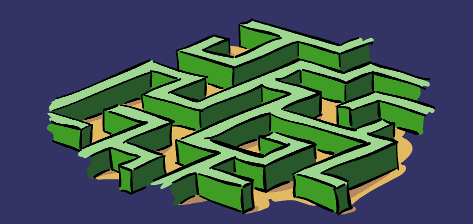


13. Was
Straftatbestand
objektive Tatbestandsmerkmale (TMB)



14. Objektiver Tatbestand (Art. 7 Röm. Statut)

- a)Mord (hier reicht Eventualvorsatz)
- b)Ausrottung (Lebensumstände, die zum Tod vieler Menschen führen)
- e)Freiheitsberaubung und sonstige schwere Beeinträchtigung der körperlichen Bewegungsfreiheit (ein Raum bzw. max. groß wie Ghetto; längere Dauer und Willkür)
- f)Folter (siehe eigene Folie)
- g)sexuelle Gewalt (Unfruchtbarkeit, sexuelle Nötigung u.a.)
- h)Verfolgung (Schwere wie bei mindestens einem anderen Tatbestand des Röm. Statuts) (siehe eigene Folie)
- i) Verschwindenlassen
- k)schwere Schädigung von Gesundheit oder Unversehrtheit, schwere Leiden (Schwere wie bei mindestens einem anderen Tatbestand von Art. 7 Röm. Statut) (schwere Leiden auch als Auffangtatbestand für Fälle, wo es für Folter an der Kontrolle über das Opfer fehlt)
-
- nicht erfüllt:
- c)Vertreibung
- d)Versklavung
- j)Apartheid



15. Einige Quellen zu ernsthaften Gesundheitsschäden durch Corona-“Impfungen“ (Art. 7 (1) a+b+g+h+k Röm. Statut)

- mehr als 1.000 Studien weltweit über ernsthafte Schäden (Übersicht auf „Covid Vaccine Injuries“)
- reproduktive Schäden laut LifeSiteNews-Artikel „Thousands of reports of menstrual irregularities, reproductive dysfunction following COVID vaccines“ 19.04.2021 und laut Daily Clout Artikel „3816 Babies Died After Their Mothers Were Vaccinated – Report“ 08.06.2022
- Korrelationen zwischen Corona-“Impf“-Kampagnen und Übersterblichkeit laut Studie von Prof. Dr. Kuhbandner vom 21.01.2022 und laut TKP-Artikel „Länder mit der höchsten Impfrate haben höhere Sterbefallzahlen als andere“ 17.02.2021
- drastische Unterschiede bzgl Krankheits- und Sterberate zwischen verschiedenen Chargen der Corona-“Impfungen“ („How bad is my batch?“)
- drastischer Anstieg bei US-Soldaten laut Krankheitsabrechnungen von Krebs, Fehlgeburten, neurolog. Erkrankungen, Myokardinfarkt, Unfruchtbarkeit, Lungenembolie u. a. laut Gateway Pundit Artikel „Whistleblowers Reveal DoD Medical Data Showing Military Cancer Diagnosis HAVE TRIPLED Since the Rollout of the Experimenal Vaccines – Along with a 10x Increase Neurological Disorders and a Near 5x Increase in Female Infertility“ 26.01.2022
- Vortrag „Immunologische Schäden der Impfung: V-AIDS“ von Florian Schilling (https://rumble.com/vukdea-v-aids.html)
- Stammzell-Schädigung laut Studie „Skewed Fate and Hematopoiesis of CD34+ HSPCs in Umbilical Cord Blood Amid the COVID-19 Pandemic“ (Benjamin K. Estep et al.) 11.11.2022

16. Verfolgung (Art. 7(1)h Röm. Statut)

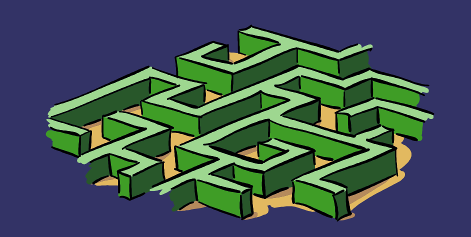
- unerlaubt tiefe Eingriffe in Grund- oder Menschenrechte (also vor allem in Wesensgehalte)
- aus völkerrechtlich verbotenen Diskriminierungsgründen (siehe z. B. Art. 2 Uno-Zivilpakt, Art. 2 Uno-Sozialpakt, Allgem. Komm. 20 zum Uno-Sozialpakt)
- Schwere vergleichbar mit mindestens einem anderen Tatbestand (in Art. 6, Art. 7, Art. 8 oder Art. 8bis des Röm. Statuts)
-
- wirtschaftliche Verfolgung bei Shutdowns (z. B. stat. Einzelhandel, Gastronomie, Unterhaltungswirtschaft, körpernahe Dienstleistungen) (Schwere wie bei Art. 8 (2) c V Röm. Statut)
- politische Verfolgung mit Generalverdacht von Ärzten und Patienten wegen Bescheinigung Maske oder „Impfunfähigkeit“ (Schwere wie bei Art. 8 (2) c V Röm. Statut)
- Verfolgung wegen Beruf und Gesundheitsstatus bei Biowaffen-“Impf“-Pflicht in Armee + Gesundheitswesen (Schwere wie bei Art. 8 (2) c V + e XI + e XVI Röm. Statut)
- apartheidsähnliche Verfolgung (Schwere wie bei Art. 7(1) j Röm. Statut) bei 2G, 3G etc.

17. Folter (Art. 7(1)f Röm. Statut)

- vorsätzliche Zufügung schwerer Schmerzen oder Leiden
- gegen in Gewahrsam oder unter Kontrolle befindlichen Personen (Kontrolle z. B. psychisch auch über nicht in Gewahrsam befindliche Personen möglich)
- soweit nicht Teil einer gesetzlich zulässigen Sanktion oder Strafe
- Folter nur gegeben bei hinreichender Schwere (bei geringerer Schwere erniedrigende unmenschliche Behandlung)
- Folter kann psychisch oder körperlich sein
- Studie mit Befragung von 279 Folterüberlebenden aus Jugoslawien kam zum Ergebnis, dass Stress und Kontrollverlust die von den Opfern wahrgenommene Schwere des Leids bestimmen, nicht die Frage, ob es sich um körperliche oder psychische Folter handelt („Torture vs Other Cruel, Inhuman, and Degrading Treatment –Is the Distinction Real or Apparent?“ (Metin Basoglu, PhD; MariaLivanou, PhD; Cvetana Crnobaric, MD) (März 2007))
- völkerstrafrechtliches Folterverbot betrifft nur großangelegte oder systematische Verbrechen, menschenrechtliche Folterverbote betreffen auch Einzelfälle und sind ergänzend wichtig über Art. 21 Röm. Statut für Auslegung von Art. 7(1) f Röm. Statut)

18. „Chart of Coercion“

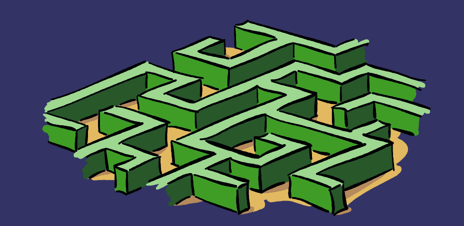
- Isolation
- Wahrnehmungsmonopolisierung
- induzierte Debilität, Erschöpfung
- Drohungen
- gelegentliche Vergünstigungen
- Demonstration von Allmacht
- Erniedrigung
- minutiöse Regeln
-
- entwickelt von Prof. Dr. Albert D. Biderman aus Erfahrungen im Korea-Krieg
- mindestens seit 1975 von Amnesty International in seinem „Report on Torture“ akzeptiert als Maßstab, was schwer genug ist, um psychische Folter zu sein
- eine Hauptinspiration des psychischen Teils der Folter in Guantanamo und Abu Ghraib („Before our very Eyes“, Thierry Meyssan)



19. Beispiele für Folter und Corona

- Isolation (Heime, teilweise bei Ausgangssperren, Quarantäne)
- Maske (verhindert entspanntes Atmen; zusammen mit Drohung, sonst Eltern/Großeltern anzustecken; bei PTBS, cardiolog./respir. Erkrankungen etc.; bei körperlicher Belastung; jahrzehntelang erprobt im Menschenhandel)
- Maske + lange Tragezeit (vgl. DGUV + Care for Truth) auch als körperliche Folter (z. B. Kinder, Einzelhandel, Polizisten, Demonstranten)
- experimentelle Biowaffen-“Impfung“ ohne informierte Einwilligung bei irreversiblen Schäden
- Polizeigewalt





20. Bericht von Prof. Dr. Nils Melzer vom 20.03.2020 zu psych. Folter

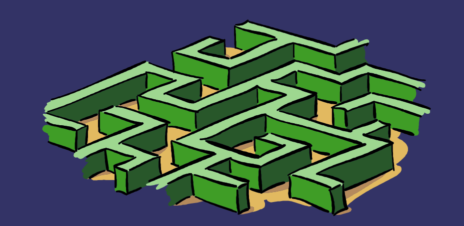
- damals Uno-Sonderberichterstatter gegen Folter (Az. A/HRC/43/49)
-
- (Nr. 18) Folter kann gem. Art. 1 CAT körperlich oder psychisch sein hinsichtlich des Anwendungsgebiets, Folter hat Folgen meistens in beiden Bereichen (Nr. 22)
- für Schwere Ausmaß von Leid oder Schmerz, Motiv der Tat, Vorsatz des Täters und Machtlosigkeit des Opfers maßgeblich (Nr. 30)
- hinreichende Schwere auch durch mehrere Merkmale zusammen erreichbar („Folterumgebung“), von denen nicht jede für sich genommen schwer genug ist
- Menschenversuche ohne informierte Einwilligung sind Folter oder erniedrigende unmenschliche Behandlung, darunter med. Behandlungen dann mit Schwere von Folter, wenn invasiv mit irreversiblen Folgen und ohne therapeutischen Nutzen (Nr. 31+33, Art. 7 Uno-Zivilpakt)
- erzwungene Abtreibung oder Sterilisation kann Folter sein (Nr. 37)
- Erzeugung von Angst incl. vor Infektionskrankheiten als Folter (Nr. 46+47)
- Beobachtenmüssen der Folter anderer ist Folter (Nr. 47)
- erlernte Hilflosigkeit (Nr. 50); Machtlosigkeit (Nr. 40) incl. Vorenthaltung frischer Luft (Nr. 49); Erniedrigung (Nr. 51) durch erzwungene Nacktheit, Beobachtung von Körperhygiene, öffentl. Beschämung; Masken als Werkzeug sensorischer Manipulation (Nr. 54); Einzelhaft von mehr als 15 Tagen (Nr. 57); Willkür Verwaltung + Justiz (Nr. 62)

21. Schocks und Nudging – warum haben so viele vorher uninvolvierte Menschen mit gemacht?

- Wahrnehmung ist Mittelpunkt der menschlichen Psyche, Gefühle und Verstand sind Werkzeuge
- sanfte Wahrnehmungsverschiebung bei Einschlafen und Aufwachen, harte beim Tod; Schocks haben eine Intensität dazwischen und lösen unbewusste Todesangst aus
- MK Ultra Folter- und Bewusstseinsmanipulationsforschung baute auf Erkenntnissen aus Folterexperimenten in KZ auf; Schockstrategie und Nudging wiederum bauen auf MK Ultra auf
- Schockstrategie gegen ganze Gesellschaften auf einmal, trifft dabei längst nicht jeden so hart wie psychische Folter
- Geschichte Schockstrategie im gleichnamigen Buch von Naomi Klein beschrieben, verwendet von lateinamerikan. Diktaturen; auch bei Kreditauflagen von IWF und Weltbank; auch bei Impfstoffwerbung „Risk Communication and Infectious Diseases in an Age of Digital Media“ (Anat Gesser-Edelsburg and Yaffa Shir-Raz,Routledge Verlag) auch bei Impfstoffwerbung
- Schockstrategie pausenlos angewendet seit Beginn der Corona-Krise
- Nudging manipuliert Menschen an ihrem Bedürfnis, dazu zu gehören
- Nudging bei Corona vor allem dazu benutzt, um „Impfung“ und Maske als moralische „Sozialverträge“ zu postulieren und dabei an niedere Beweggründe zu appellieren, und um von Grund- und Menschenrechten abzulenken

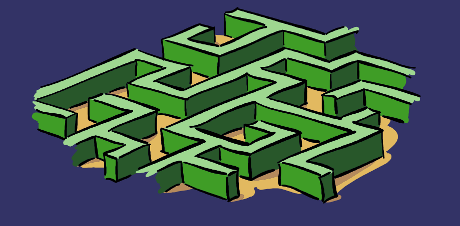
22. grund- und menschenrechtliche Quellen zum Folterverbot

- Art. 1 (1) GG, Art. 104 GG
- Art. 3 Uno-Folterkonvention (CAT)
- Art. 7 Uno-Zivilpakt
- Art. 3 EMRK
- Art. 4 EU-Grundrechtecharta (beachte Art. 51 + Art. 52 (3) EU-GR-Charta)
-
- jeweils unterschiedliche Rechtsgrundlagen mit unterschiedlichem Schutzumfang, die auch zusammen geltend gemacht werden können
- auch unabhängig von Schuldfrage anzuwenden
- Folter gebietende Vorschriften und Befehle dürfen nie befolgt werden (Art. 2 CAT)
- Folterverbot auch im Ausnahmezustand nicht derogierbar (Art. 2 CAT; Art. 4 Uno-Zivilpakt)
- Erzwingung von Teilnahme an Menschenversuchen kann Folter sein (Art. 7 Uno-Zivilpakt)
- behördliche Beschwerdestellen (Art. 13 CAT)



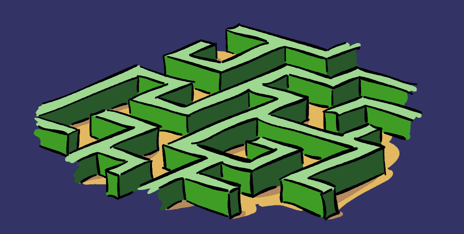
23. Warum

Motiv



24. sichtbar gewordene Motive

- eugenisch motivierte Geburten- und Bevölkerungskontrolle durch Unfruchtbarmachung und Tötung
- Pharmaprofite für krank machen und dann behandeln; Schädigung des Immunsystems vor dem 6. Lebensmonat, bevor es sich vollständig ausgebildet hat für möglichst lebenslange Medikamentenabhängigkeit
- Vierte Industrielle Revolution (wirtschaftliche und transhumanistische Ideologie, mit Automation der Dienstleistungen, Abhängigmachung von elektronischer Identität, Genmanipulation von Mensch und Natur, Verbindung von Mensch und Maschine, okkulte Versatzstücke)
- Staatsbankrott und in Eurozone Staateninsolvenz (über ESM) zur Durchsetzung von „Gewährleistungsstaat“ (funktionelle Privatisierung der meisten hoheitlichen Aufgaben der Staaten)
- in EU Staatsbankrott und Staateninsolvenz (bei Staaten der Eurozone), um Staatswerdung der EU mittels EU-Verfassung und Abschaffung der bisherigen Mitgliedsstaaten zu erzwingen
- Überwachungsstaat
- Bargeldzurückdrängung bzw. -abschaffung
- etc...



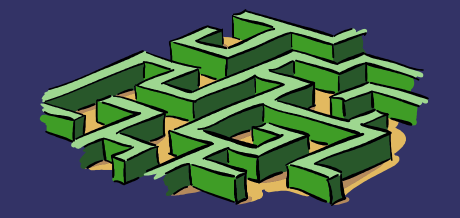
25. Wann/Wo

- Tatzeit/Tatort
- Global,
- Transnational
- National
- Lokal
-
- (nicht für die Öffentlichkeit)

- Tatzeiten und Tatorte,
- Die sich aus den
- Zeugenaussagen und dem zeitlichen Ablauf der
- Vorbereitung und
- Durchführung der Tat ergeben

26. Tatmittel, *Tatwerkzeuge (Bsp.)*

- Gegenstände und Methoden, mit denen der objektive Tatbestand des Verbrechens verwirklicht wird
-
- Corona-Biowaffen-“Impfstoffe“ sowie das Spike-Protein oder dessen DNA/mRNA darin
- Maske
- Isolation
- Schockstrategie (Maßnahmen + Propaganda), Nudging, Mind War
- PCR-Test für Testpandemie und Erlebbarmachung der „Pandemie“
- Gesetze, Verordnungen
- statistische Manipulationen (28-Tage-Regel für Todesfälle, 14-Tage-Regel für Corona-Geimpften-Status, Aussetzen Influenza-Statistik)



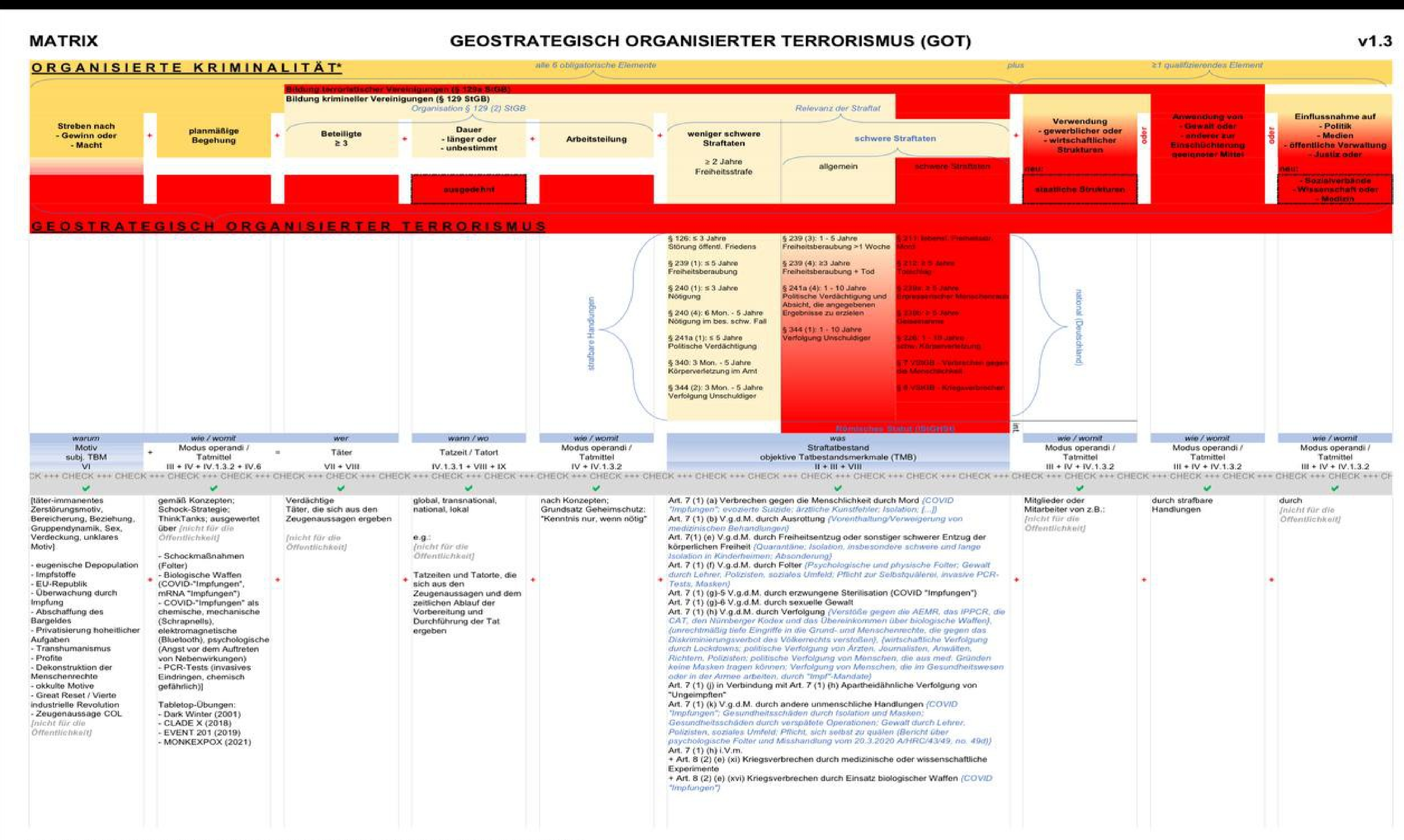
27. Nach Beweislage keine Corona-“Pandemie“

- Seit Änderung der International Health Regulations vom 04.05.2009 ist die normale jährliche Influenza per Definition eine „Pandemie“ (Art. 12 + Anlage 2 IHR). Seitdem ist eine Pandemie auch nicht mehr, was sie früher mal war.
- Mutationsrate SARS-Coronaviren p.a. nur ca. 0,3% laut Dr. Michael Yeadon, s.a. Studie „Moderate mutation rate in the SARS coronavirus genome and its implications“ 28.06.2004 (Zhongming Zhao, Haipeng Li, Xiaozuang Wu, Yixi Zhong, Keqin Zhang, YaPing Zhang, Eric Boerwinkle, and Yun-Xin Fu); also keine art-übergreifende Mutation erfolgt bei Sars-Cov-2 !!!
- Artgrenze 2015 im WIV in Wuhan übersprungen durch Genmanipulation des SHC014-Fledermauscoronavirus, dass dessen Spike-Protein an menschl. ACE2-Rezeptoren passt; war aber in humanisierten Mäusen weniger tödlich als menschl. SARS-Coronaviren und NICHT ansteckend (also auch keine Laborpandemie) („SARS-like WIV-1 CoV poised for human emergence“, Prof. Dr. Ralph Baric et al.); also auch keine Corona-Laborpandemie !!!
- jährliche Influenza-“Pandemie“ (Art. 12 + Anlage 2 IHR) wird als Corona-“Pandemie“ präsentiert mit bei winzigen Coronamengen positiv anschlagen-dem PCR-Test und statistischen Tricks (28-Tage-Regel bei Todesfällen nach positivem Test; verzögerte Zählung als „geimpft“ etc.); Aussetzung Influenza-Statistik durch WHO von 04-12/2020 diente der Verschleierung
- kein Isolat von Sars-CoV-2 vorhanden, nur Alignment von Bruchstücken zu einem Modell ohne vorherige Isolation; nicht bewiesen, ob es das ganze Virus von Sars-CoV-2 gibt oder nur das Spike-Protein
- bei Sars-CoV-2 Genmanipulation des Spike-Proteins vermutlich ausgehend von RaTG13-Fledermauscoronavirus (anstatt von SHC014) (u.a. laut Aussage von Dr. Peter Daszak anlässlich der WHO-“Untersuchung“ in Wuhan

28. Warum mRNA/DNA-Corona-“Impfung“ Biowaffe ist

- Biowaffe ist biologischer Stoff, der ernsthafte Gesundheitsschäden oder Tod verursacht, ohne dass eine therapeutische, prophylaktische oder sonstige friedliche Rechtfertigung besteht (Art. 1 BWC)
- Rechtsbegriff „Impfung“ in Nr. 2.1 S. 2 von EU-Richtlinie 120/2009/EG im EU-Recht aufgeweicht (dass man auch Genmanipulation an Menschen als „Impfung“ bezeichnen darf, wenn sie gegen Infektionskrankheiten ist); während der Corona-Krise auch in AMG etc. (dass es für die Bezeichnung als „Impfung“ genügt, wenn jemand sie gibt, um einen Immunschutz zu erzielen, aber nicht mehr explizit erforderlich ist, dass das mit dem betreffenden Präparat überhaupt erreicht werden kann)
- Gesundheitsschäden u. a. Tod, neurologisch, V-AIDS, Autoimmunerkrankungen, Mikrothrombosen, Myocarditis, Pericarditis, Herzinfarkt, Schlaganfall, Thrombocytopenie, innere Blutungen, Turbo-Krebs, Unfruchtbarkeit, drastische Reduzierung adulter Stammzellen + entspr. Folgen für Blutbildung und Alterung)
- Biowaffe sind künstl. Spike-Protein sowie mRNA/DNA Genmanipulation des Menschen zur Pathogenproduktion im eigenen Körper + Kombination davon
- Mehrere Genveränderungen (z. B. für Furin-Spaltstelle und Sequenzen von HIV) beim Spike-Proteien von Sars-Cov-2 sind offensichtlich künstlich („Is Covid-19 a Bioweapon? A Scientific and Forensic Investigation“, Dr. Richard M. Fleming, Skyhorse Publishing)
- Da keine Corona-Pandemie vorliegt, sondern nur die jährliche Influenza-Pandemie, fehlt auch der medizinische, prophylaktische oder sonstige friedliche Zweck für Art. 1 BWC bzgl. der als „Impfstoffe“ deklarierten Biowaffen.

29. GOT MATRIX



30. Terrorismus

- „terroristische Vereinigung“ ist in Deutschland jede Vereinigung, welche sich zu in §129a StGB genannten Taten zusammen getan hat, darunter auch zu Verbrechen an der Menschlichkeit
-
- laut Nr. 3 UNSC-Resolution 1566(2004) vom 08.10.2004 umfasst Terrorismus kriminelle Akte incl Tötung, schwere Körperverletzung oder Geiselnahme mit Ziel, Angst in der Allgemeinbevölkerung zu schaffen oder eine Regierung oder internat. Organisation zu nötigen
- Laut Erwgr. 2 + Nr. 3 UNSC-Resolution 1368(2001) vom 12.09.2001 sind Terrorakte, welche den Frieden oder die internat. Sicherheit bedrohen, mit allen Mitteln zu bekämpfen, und sollen alle Staaten zusammenarbeiten, um Täter, Organisatoren und Sponsoren dieser Taten zur Rechenschaft zu ziehen
- laut Rahmenentscheidung EU-Ministerrat 13.06.2002 mit Terrorismus-definition als Akte zu Zielen und Akten wie in UNSC-Resolution 1566 (2004) genannt, aber auch bei weiteren Akten wie z. B. Besitz oder Einsatz von Biowaffen
- Dass auch Terrorismus erfüllt ist, trägt dazu bei, die Dringlichkeit der Beendigung des Verbrechens zu begreifen.

31. Verfassungsrecht, Völkerrecht stehen über Gesetzen und Verordnungen

- GG steht über einfachen Gesetzen (Art. 1 GG, Art. 20 GG)
- Völkerrecht steht über einfachen Gesetzen (Art. 27 WVRK)
- aus Sicht GG sind dessen unantastbare Teile höchstes Recht in Deutschland, Verträge EU mit Rest des GG gleichrangig (Art. 79(3) GG, 1(1)GG, 19(2) GG, 23 GG) (Ls. 4 + Rn. 217+218 Lissabon-Urteil)
- aus Sicht EU steht EU-Recht über Verfassungen der Mitgliedsstaaten (Art. 1 EUV, Art. 51 EUV, Erkl. 17 zu EUV+AEUV)
- aus Sicht Uno nationale Verfassungen vorrangig (Art. 2 Abs. 1 Uno-Charta), dann Uno-Charta (Art. 103 Uno-Charta, Art. 29 Nr. 3 AEMR, Art. 30 WVRK), dann übriges „ius cogens" (v. a. Menschenrechte der Uno, Völkerstrafrecht, Genfer und Haager Konventionen) (Art. 1 Nr. 3 Uno-Charta, Art. 28 AEMR, IGH-Gutachten 08.07.1996 u. a.), dann alles andere Völkerrecht
- Deutschland hat dualistisches Verhältnis zum Völkerrecht, unsere Rechtsordnung öffnet sich für dessen Anwendung, es wird nicht Teil unserer verfassungsmäßigen Ordnung
-
- Aber in der Corona-Krise wurde so getan, als stünden das IfSG + die Verordnungen dazu über allem anderen Recht!!!

32. Ausblick politischer Handlungsbedarf

- Sofort die Corona-„Impfungen“ mit den Biowaffen beenden
- Ausweitung der mRNA-/DNA-Methode auf „Impfungen“ gegen andere Krankheitserreger stoppen
- Änderung der IHR, welche Empfehlungen der WHO nach Pandemie-Ausrufung für die Staaten verbindlich machen soll, verhindern (soll auf WHO-Mitgliederversammlung in 02/2023 diskutiert werden)
- Abschaffung der Corona-Biowaffen-“Impf-pflicht“ für Soldaten
- Abschaffung Maskenpflicht im Gesundheitswesen (außer da, wo sie schon vor Corona-Krise galt)
- Abschaffung der Maskenpflicht im ÖPNV
- gegenüber Corona-“Impfstoff“-Herstellern in privatrechtlichen Verträgen zugesagte Indemnität (Haftungsweitergabe der Hersteller an den Steuerzahler) und zugesagte „Impfstoff“-Abnahme verweigern unter Berufung auf Art. 1 BWC und auf Ausnahmeklauseln in den Verträgen
- Corona-Biowaffen-“Impf“-Geschädigte als Staat unterstützen für Schadensersatz gegenüber den für die Schäden verantwortlichen nicht-staatlichen Akteuren
- zwecks Fokussierung auf größere Täter für kleinere Wahr-heitskommissionen und Täter-Opfer-Ausgleich